



Liederkranz Musberg e.V.

NEUFASSUNG DER SATZUNG 2021

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Liederkranz Musberg e. V.
2. Er hat den Sitz in Leinfelden-Echterdingen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer VR 220257 eingetragen. Die Gründung des Vereins erfolgte 1898.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, vor allem die Pflege des Chorgesangs.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Proben, Konzerte und musikalische Veranstaltungen in der Öffentlichkeit. Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus. Sie soll dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder zu fördern.
3. Der Zweckerfüllung dienen außerdem der Erwerb sowie die Instandhaltung der dem Verein gehörenden Noten, Instrumente und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.
4. Der Verein ist Mitglied im Schwäbischen Chorverband.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind.
5. Bei Bedarf können Mitglieder des Vorstands ihr Amt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausüben. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. So hat ein Vorstandsmitglied gem. §§ 27, 670 BGB Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Voraussetzung ist, dass eine Zustimmung zum Beitragseinzugsverfahren für die Dauer der Mitgliedschaft erteilt wird. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Beirat.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme oder auf eine Begründung der Nichtaufnahme besteht nicht.
4. Der Verein besteht aus: aktiven Mitgliedern und passiven (fördernden) Mitgliedern. Jugendliche vor der Vollendung des 18. Lebensjahres üben ihre Rechte und Pflichten im Verein persönlich aus. Die Zustimmung der Sorgeberechtigten wird mit dem Aufnahmeantrag erteilt. Die Sorgeberechtigten haften für die Verbindlichkeiten des Kindes bzw. des Jugendlichen. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Alle aktiven Mitglieder sind angehalten, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen und sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen. Die vom Verein zur Verfügung gestellten Noten sind pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch wieder zurückzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust ist Ersatz zu leisten.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt eines Mitglieds ist zum Jahresende **mit einer Kündigung bis zum 30.09.** eines Kalenderjahres möglich. Eine Teilrückzahlung des Mitgliedsbeitrages ist nicht vorgesehen.
7. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins erheblich verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag oder anderen Zahlungsverpflichtungen **länger als 6 Monate im Rückstand bleibt**, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit entscheidet.

Maßgeblich für die Zustellung eines Ausschlussbeschlusses ist jeweils die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse des Mitglieds.

8. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und der Emailadresse, ihrer Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Über die Fälligkeit und Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; dies gilt auch für die Erhebung und Festsetzung der Höhe einer Sonderumlage.

3. Aus besonderem, begründetem Anlass kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die Erhebung einer Sonderumlage zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs vorschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen. Die Sonderumlage darf die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

Weitere Gremien, die nicht Organe sind, können durch Beschluss des Beirats eingeführt werden. Die Mitglieder dieser Gremien werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - Satzungsänderungen
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und der Jahresrechnung der/des Kassenerin/Kassener
 - Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstands
 - Wahl des Beirats
 - Wahl von ein bis zwei Rechnungsprüfer*innen auf die Dauer von 2 Jahren
 - Eingereichte Anträge
 - Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder des Vorstands eine Aufwandspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG erhalten, die jährlich neu festzusetzen ist.
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen des Vereins
 - Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - Sonderumlagen (max. in der Höhe von einem Jahresbeitrag)
 - Beteiligungen an anderen Vereinen oder Gesellschaften
 - Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszwecks
 - Austritt aus dem Schwäbischen Chorverband
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich in der Regel im ersten Quartal einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle

Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

Die Mitglieder sind für die technischen Teilnahmevoraussetzungen an ihren PCs selbst verantwortlich. Bei allgemeinen technischen Störungen muss die Mitgliederversammlung zeitnah wiederholt werden.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
6. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. Emailverkehrs. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Eine Einladung per E-Mail erfüllt das Textformerfordernis der schriftlichen Einladung. Jeder Antrag eines Mitgliedes ist auf die Tagesordnung zu setzen. Er muss dem Vorstand mindestens **drei** Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht und begründet werden.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
8. **Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand einen/eine Schriftführer*in.**
9. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
10. Wahlen sind auf Antrag eines Mitglieds geheim durchzuführen.
11. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter*in und der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand, **erweiterter Vorstand und Beirat**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzende*n
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzende*n

Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

2. Der erweiterte Vorstand sollte bestehen aus
 - a) dem/der Vorsitzende*n
 - b) dem/der stellvertretende*n Vorsitzende*n
 - c) dem/der Kassensführer*in
 - d) dem/der Schriftführer*in
 - e) dem/der Notewart*in
 - f) dem/der Wirtschaftsführer*in

3. Der Beirat besteht aus:
 - a) dem erweiterten Vorstand
 - b) und mindestens **zwei** bis höchstens neun Mitgliedern

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

5. Die/der Vorsitzende, die/der Kassensführer*in und die/der Schriftführer*in und ein*e Rechnungsprüfer*in werden in einem Jahr mit gerader Jahreszahl, die stellvertretende Vorsitzende und die/der andere Rechnungsprüfer*in in einem Jahr mit ungerader Jahreszahl gewählt.

6. Die/der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

7. Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode zurück, stirbt er oder wird aus dem Vorstand und/oder dem Verein ausgeschlossen, so wählt der Vorstand an dessen Stelle ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

8. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder die Vereinsordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

9. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die/der Vorsitzende, im Falle ihrer/seiner Verhinderung ihre/sein Stellvertreter*in laden schriftlich oder mündlich zu den Vorstandssitzungen ein. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

11. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste

Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzende*n und/oder der/dem Schriftführer*in zu unterzeichnen.

12. Der Beirat trifft sich nach Bedarf in Beiratssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seinem Stellvertreter*in schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seinem Stellvertreter*in und/oder der/dem Schriftführer*in zu unterzeichnen.

§ 9 Rechnungsprüfer*innen

Die Mitgliederversammlung **kann ein bis zwei Rechnungsprüfer*innen wählen** für die Dauer von 2 Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Der Vorstand ist weder bei der Entlastungsentscheidung noch bei der Entscheidung über die Entlastung des/der Kassenführer*in stimmberechtigt.

Die Rechnungsprüfer*innen prüfen die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und die Rechnungslegungen des Vorstandes. Ihre Prüfung erstreckt sich auf die Kassenführung und die wirtschaftlich richtige Mittelverwendung, die sachliche Begründung, die rechnerische Richtigkeit von Ausgabenentscheidungen und die Vollständigkeit der Belege.

Die Rechnungsprüfer*innen legen der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht vor

§ 10 Satzungsänderung

1. **Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.**
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sind solche Änderungen der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen, Beiratssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand oder dessen Stellvertreter*in und/oder von der/dem Schriftführer*in zu unterzeichnen.

§ 12 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern ausschließlich folgende Daten erhoben und elektronisch gespeichert: Vorname, Nachname, Adresse, E- Mailadresse, Geburtsdatum, Telefonnummern, Bankverbindung, Mitgliedsnummer, Eintrittsdatum, Aktiv- und Passivzeiten.
2. Als Mitglied eines Dachverbandes kann der Verein die Daten seiner Mitglieder an diesen Dachverband weitergeben, sofern dies zu organisatorischen Zwecken erforderlich ist.

3. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern heraus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.
4. Alle Vereinsmitglieder verpflichten sich, vertrauensvoll mit den ihnen zugänglichen persönlichen Daten umzugehen. Alle Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leinfelden-Echterdingen, die das Vermögen unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gem. § 52 Abs. 2 Nr. 5 (Förderung von Kunst und Kultur) und hier nach Möglichkeit zur Förderung von Chor und/oder Gesang zu verwenden hat.
3. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, und der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens können nur gefasst werden, wenn diese Tagesordnungspunkte in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sind.

§ 14 Die vorliegende Satzung wurde am ... beschlossen.

Leinfelden-Echterdingen,

Vorsitzende

Stellvertretende Vorsitzende